



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN

Folgegesetzgebung neue Verfassung, 1. Teil Verordnungsebene

Bericht der Standes-
kommission vom
3. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	1
2 Anpassungen auf der Verordnungsebene	1
3 Finanzhaushaltsverordnung	2
3.1 Allgemeine Bemerkungen	2
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	2
4 Behördenverordnung	7
4.1 Allgemeine Bemerkungen	7
4.2 Bemerkungen zu den Änderungen	7
5 Personalverordnung	8
5.1 Allgemeine Bemerkungen	8
5.2 Bemerkungen zu den Änderungen	8
6 Gebührenverordnung	9
6.1 Allgemeine Bemerkungen	9
6.2 Bemerkungen zu den Änderungen	9
7 Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse	9
7.1 Allgemeine Bemerkungen	9
7.2 Bemerkungen zu den Änderungen	9
8 Inkrafttreten	9

1 Ausgangslage

Nach der Annahme der neuen Kantonsverfassung an der Landsgemeinde 2024 wurden vier neue Gesetze geschaffen, das Staatsorganisationsgesetz (SOG), das Gesetz über den Grossen Rat (GGR), das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und das Bürgerrechtsgesetz (BRG). Parallel dazu wurden die notwendigen Anpassungen auf der Verordnungsebene vorbereitet.

Angesichts der Grösse des Geschäfts wurde die Vernehmlassung zum ganzen Gesetzgebungspaket zweigeteilt. In einem ersten Schritt wird das Staatsorganisationsgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Gleichzeitig werden mit dem Gesetzesentwurf auch die sich daraus ergebenden Ordnungsänderungen in die Konsultation gegeben. Damit kann man sich einen besseren Überblick über die Gesamtänderungen im Bereich der Staatsorganisation machen.

Zeitlich versetzt, werden in einem zweiten Schritt das Gesetz über den Grossen Rat, das Gesetz über die politischen Rechte und das Bürgerrechtsgesetz samt den Revisionsentwürfen zur Änderung der Ausführungsverordnungen in die Vernehmlassung gegeben.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Ausführungsverordnungen zum Staatsorganisationsgesetz. Für die Ordnungsänderungen, welche durch die drei anderen Gesetze ausgelöst werden, wird für den zweiten Teil der Vernehmlassung ein separater Bericht erstellt.

2 Anpassungen auf der Verordnungsebene

Der Erlass der neuen Verfassung und die Einführung der neuen Gesetze haben Auswirkungen auf die Verordnungsebene. Zum einen betrifft dies Bereiche, in denen sich materielle Änderungen ergeben haben. Die entsprechenden Regelungen sind auf allen gesetzlichen Ebenen nachzuführen. Zum anderen werden im Rahmen der Gesamtrevision verschiedene Bestimmungen aus Verordnungen in die neuen Gesetze übernommen. Diese Verschiebungen müssen nun auch in den Verordnungen nachvollzogen werden.

Im Bereich der Staatsorganisation sind folgende Verordnungen von Änderungen betroffen:

- Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 (BehV, GS 170.010)
- Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV, GS 172.310)
- Gebührenverordnung vom 24. Juni 2019 (GebV, GS 172.510)
- Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2014 (VKVK, GS 172.410)

Zu einem Thema muss sogar eine vollständig neue Verordnung geschaffen werden. Es ist dies der Bereich des Finanzhaushalts, zu dem im Staatsorganisationsgesetz eine Neuregelung vorgenommen wird. Die Vollzugsbestimmungen dazu werden in einer neuen Finanzhaushaltsverordnung (FHV) festgehalten. Die Neuregelung zum Finanzhaushalt macht eine Fremdänderung in der Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung vom 27. März 1995 (VFG, GS 614.010) erforderlich.

Noch nicht abgeschlossen ist die Überprüfung der gesamten Gesetzessammlung auf den Korrekturbedarf hinsichtlich von Binnenverweisen, die aufgrund der neuen Verfassung und Gesetze sowie der Verschiebung von Bestimmungen in neue Erlasse entstehen. Da es sich dabei um rein formelle Belange handelt, werden die entsprechenden Korrekturen in einer späteren Phase in die jeweiligen Revisionsbeschlüsse eingearbeitet.

Machen Anpassungen in einer Verordnung eine Änderung in einer anderen Verordnung notwendig, wird die Änderung im Revisionsbeschluss als sogenannte Fremdänderung (Ziff. III des Beschlusses) vorgenommen. Eine solche wird im Paket für den ersten Vernehmlassungsteil einzig in der Finanzhaushaltsverordnung vorgenommen.

Für Verwaltungsänderungen, die sich aus Verschiebungen auf der Gesetzesebene ergeben, wurden Einzelbeschlüsse vorbereitet. Diese Einzelbeschlüsse werden nach der Vernehmlassung konsolidiert, mit den allgemeinen Korrekturen ergänzt und dem Grossen Rat voraussichtlich in einem Sammelbeschluss unterbreitet.

3 Finanzhaushaltsverordnung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Kapitel 7 des Staatsorganisationsgesetzes werden die Grundlagen für den Finanzhaushalt gelegt. Neben den Grundsätzen des Finanzhaushalts und der Rechnungslegung wird insbesondere eine Schuldenbremse eingeführt. Weiter werden einzelne Begriffe und Vorgänge im Finanzwesen beschrieben und geregelt. Für die Gebührenerhebung wird eine gesetzliche Grundlage gelegt. Den Abschluss des Kapitels bildet die Regelung zur Staatshaftung.

Die Inhalte des Gesetzes werden im Bericht «Folgegesetzgebung neue Verfassung, 1. Teil, Staatsorganisationsgesetz» erläutert.

Die Finanzhaushaltsverordnung enthält das Ausführungsrecht zu den gesetzlichen Grundlagen über den Finanzhaushalt. Die über den Finanzhaushalt hinaus im Kapitel 7 des Staatsorganisationsgesetzes enthaltenen Themen, also die Rechnungslegung, die Gebührenerhebung und die Staatshaftung, werden nicht in der Finanzhaushaltsverordnung berücksichtigt. Für die Rechnungslegung besteht bereits heute der Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung. Für die Gebühren gibt es die Gebührenverordnung (GebV). Im Falle der Staatshaftung wird auf eine Detailregelung in einer Verordnung verzichtet. Sollte sich in der Praxis ein Regelungsbedarf zeigen, kann der Grosse Rat gestützt auf Art. 58 SOG das erforderliche Ausführungsrecht dann erlassen.

3.2 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Kanton. Es bestehen allerdings Ausnahmen. Keine Anwendung findet sie für die selbständigen Anstalten (Kantonalbank, Versicherungskasse und Ausgleichskasse), da diese eigene Finanzhaushaltsregeln gemäss Branche oder Wirkungsbereich kennen.

Wie bereits die Regelungen im Staatsorganisationsgesetz, gelten auch die Ausführungsbestimmungen in der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden nur beschränkt. Insbesondere gelten die Vorgaben zur Schuldenbremse nicht.

Art. 2 Sorgfalt

Die Bestimmung befasst sich mit allgemeinen Pflichten, die für alle Ebenen des staatlichen Handelns gelten. In der Verwaltung sind in erster Linie die Departemente für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte verantwortlich. Zur Sorgfalt gehört allerdings nicht nur der verantwortungsvolle Umgang mit Gütern und Vermögenswerten, sondern beispielsweise auch eine gebührende Debitorenbewirtschaftung.

Art. 3 Ausgeglichenheit der Rechnung

Für den Kanton schreibt Art. 40 SOG vor, dass die Erfolgsrechnung und die Finanzrechnung langfristig mindestens ausgeglichen zu halten ist. Diese Vorschrift wird mit Art. 3 konkretisiert.

Bilanzgrössen zu steuern ist nur indirekt möglich und insofern unpraktisch, als im Budget und in der Finanzplanung keine Bilanzwerte ausgewiesen werden. Deshalb empfiehlt es sich, für die Steuerung der Rechnung mit Daten aus der Erfolgs-, Investitions- oder Finanzierungsrechnung zu arbeiten.

Um den Bilanzüberschuss zu erhalten, darf die Erfolgsrechnung nicht negativ abschliessen, und die Finanzierungsrechnung darf nicht negativ sein, damit das Nettovermögen erhalten bleibt. Deshalb werden zweckmässigerweise diese Flussgrössen zur Steuerung der Rechnungen herangezogen: Der Saldo der Erfolgsrechnung und der Saldo der Finanzierungsrechnung. Dies bedeutet zudem, dass nicht vorgegeben wird, ob allfällig notwendige Massnahmen zur Erreichung der Ziele und Vorgaben auf der Einnahmen- oder auf der Ausgabenseite vorgenommen werden. Relevant ist nur der jeweilige Saldo.

Die Vorgabe der Langfristigkeit verlangt von der Politik, grundsätzlich genügend Abstand von den numerischen Grenzwerten der Schuldenbremse zu halten, damit diese auch nach schlechteren Konjunkturjahren nicht verletzt werden. Schwankungen sollen also nicht direkt modelliert werden, sondern indirekt berücksichtigt werden, indem in guten Zeiten ein Puffer als Abstand zur Untergrenze geschaffen wird, damit ein fiskalischer Spielraum für schlechte Zeiten entsteht. Der Begriff der Langfristigkeit fokussiert bewusst nicht auf einen in der Praxis schwer zu definierenden Konjunkturzyklus, sondern adressiert ganz generell Schwankungen von Jahr zu Jahr, unabhängig von ihren Ursachen. Damit wird auch konjunkturellen Schwankungen Platz eingeräumt, ohne die Konjunktur explizit modellieren zu müssen.

Art. 4 Grenzwerte für Schuldenbremse

Als massgebliche Kennwerte für die Schuldenbremse werden schon in Art. 40 SOG der Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung und die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung genannt. Das Gesetz enthält eine Bandbreite, innerhalb welcher der Grosse Rat die Grenzwerte setzen muss.

Als Grenzwerte werden beim Bilanzüberschuss Fr. 70 Mio. festgelegt, bei den Nettoschulden Fr. 30 Mio. Hinsichtlich der Herleitung dieser Werte kann auf die Ausführungen zur Art. 40 des Staatshaushaltsgesetzes im erläuternden Bericht «Folgegesetzgebung neue Verfassung, 1. Teil, Staatsorganisationsgesetz» verwiesen werden.

Als präventive Massnahme wird in Art. 4 Abs. 1 und 2 festgelegt, dass die Grenzen schon für die Budgetierung gelten. Da die Vorgabe lediglich das Budget und damit eine Vorstufe zur Rechnung betrifft, wird darauf verzichtet, bei Verstössen Massnahmen festzuhalten. Diese folgen aber, wenn nach dem Budget auch die Rechnung Ergebnisse jenseits der Grenzwerte enthält.

Ergibt sich in der Rechnung eine Verletzung eines oder beider Grenzwerte sind die Differenzbeträge zwischen den Ergebnissen und dem jeweiligen Grenzwert als ausserordentlicher Aufwand oder als ausserordentliche Ausgabe zu budgetieren. Die Budgets müssen trotz dieser Sonderbelastung so gestaltet sein, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Damit wird eine massive Bremswirkung bei den Schulden erreicht. Um aber die erforderliche Zeit für das Schnüren von Sparpaketen zu geben, muss der Übertrag des Aufwands oder der

Ausgabe nicht zwingend für das nächste Budget vorgenommen werden, er muss aber spätestens ins übernächste Budget einfließen.

Art. 5 Ausgaben

Neben der Budgetierung von Ausgaben und den erforderlichen Kreditbeschlüssen ist stets zu beachten, dass Ausgaben dem Gesetzmässigkeitsprinzip unterliegen. Sie müssen für eine Aufgabe eingesetzt werden, die gesetzlich vorgesehen ist.

Art. 6 Budgetierung

Der Budgetierungsprozess des Kantons wird in dieser Bestimmung nicht lückenlos dargestellt. Der eingespielte zeitliche Ablauf kann weitergeführt werden. Wünscht der Grosse Rat Anpassungen daran, kann er dies mittels Auftrag durchsetzen. Eine Detailregelung in der Verordnung ist hierfür nicht nötig.

In Abs. 2 werden summarisch die Möglichkeiten des Grossen Rates für Anpassungen am Budget dargelegt, um in den Hauptpunkten klare Verhältnisse für die Standeskommission, den Grossen Rat und die Öffentlichkeit zu schaffen.

Der Grosse Rat kann Änderungen am Budget vornehmen. Dies sollte nach Möglichkeit so gemacht werden, dass zu Beginn des neuen Rechnungsjahrs ein genehmigtes Budget vorliegt. Bereits in der bisherigen Praxis wurde dies so abgewickelt, dass der Grosse Rat das Budget trotz Eingriffs in einzelnen Positionen genehmigte. Das Finanzdepartement hat dann die jeweiligen Positionen geändert. Dies hatte in aller Regel auch Auswirkungen auf weitere Zahlen im Budget. Diese Änderungen wurden nachgeführt. Das angepasste Budget wurde dann umgehend online gestellt, sodass für das neue Rechnungsjahr allseits klare Verhältnisse bestanden.

Sollte zu Beginn des neuen Rechnungsjahrs noch kein genehmigtes Budget vorliegen, dürfen nur eingeschränkt Ausgaben vorgenommen werden.

Art. 7 Genehmigtes Budget

Im Rahmen der genehmigten Budgetpositionen dürfen die jeweiligen Ausgaben grundsätzlich vorgenommen werden. Für Einzelvorhaben müssen aber auch noch die entsprechenden Kreditbeschlüsse vorliegen. Dies betrifft namentlich die für die ungebundenen Ausgaben notwendigen Kreditbeschlüsse des Grossen Rates und der Landsgemeinde. Die Kreditbeschlüsse sind zusätzlich zur Budgetierung der Position erforderlich.

Im Laufe eines Rechnungsjahrs können Ausgaben auftauchen, die man nicht vorhersehen konnte. Häufig geht es um ausserordentliche Ausgaben, die wegen äusserer Ereignisse auftauchen und ein rasches Handeln des Kantons erfordern. Manchmal beruhen sie aber auch auf Entwicklungen, die sich ausserhalb der Einflussosphäre des Kantons ergeben, beispielsweise wenn mehr junge Erwachsene aus Appenzell I.Rh. ein Studium aufnehmen und der Kanton deshalb bedeutend mehr Studiengelder bezahlen muss als im Voraus angenommen. Solche Ausgaben müssen möglich bleiben, auch wenn sich daraus eine Budgetüberschreitung ergibt. Für grössere Überschreitungen ist dann aber im Rahmen des Rechnungsabschlusses eine Begründung zu geben.

In der Praxis der Standeskommission verhält es sich so, dass geringfügige Überschreitungen im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung behandelt werden. Sie müssen nur begründet werden, wenn dies verlangt wird. Sie gelten mit der Verabschiedung der Rechnung an den Grossen Rat als von der Standeskommission genehmigt. Bei absehbaren grösseren Überschreitungen ist demgegenüber vor der Vornahme der Ausgabe das Einverständnis der

Standeskommission einzuholen.

Der Verfall nicht beanspruchter Positionen führt dazu, dass grundsätzlich eine Neubudgetierung erforderlich ist. Handelt es sich indessen um Ausgaben für ein beschlossenes Projekt, die wegen Verzögerungen in der Abwicklung nicht oder nicht vollständig im Rechnungsjahr vorgenommen werden können, besteht die Möglichkeit eines Übertrags des entsprechenden Budgetpostens auf das Folgejahr. Hierzu ist am Ende des Rechnungsjahrs ein Übertragsformular auszufüllen und der Landesbuchhaltung einzureichen.

Art. 8 Kredite

Kreditbeschlüsse müssen vor dem Beginn eines Projekts vorliegen. Insbesondere bei Kostenüberschreitungen in laufenden Projekte kann sich aber die Situation ergeben, dass man nicht das Projekt stoppen kann, bis beispielsweise die Landsgemeinde einen Zusatzkredit gesprochen hat. In diesen Fällen müssen die Ausgaben getätigt werden, die notwendig sind, damit dem Kanton nicht durch einen Baustopp ein enormer Schaden entsteht.

Für den Abbruch des Projekts AVZ+ hat die Standeskommission beschlossen, einen Entscheid der Landsgemeinde einzuholen. Dies war allerdings eine Ausnahmesituation, die damit zusammenhängt, dass der Kreditbeschluss für den Neubau mit dem politischen Sachentscheid verbunden war, im Kanton ein gewisses Angebot an stationären Betten zu unterhalten. Dieser Punkt kam im Abstimmungskampf um den Baukredit sehr deutlich zum Ausdruck.

Üblicherweise ist die Situation so, dass ein Bauprojekt nicht mit einem Sachentscheid verknüpft ist, sondern lediglich der Wahrnehmung einer bestimmten gesetzlichen Aufgabe dient, beispielsweise der Ausbau einer Strasse auf den heutigen Standard. Würde sich in einem solchen Fall in der Projektausarbeitung erweisen, dass sich ein geplanter Ausbau wegen Naturgefahren oder Rutsch-Gefährdungen nicht realisieren lässt und lediglich eine Sanierung im Rahmen des üblichen Unterhalts möglich ist, würde man nicht ein erneutes Geschäft an die Landsgemeinde machen, sondern die Öffentlichkeit über die eingetretene Entwicklung orientieren oder allenfalls eine Diskussion im Grossen Rat führen. Noch klarer wäre der Fall, wenn man für den Beitritt zu einer interkantonalen Vereinbarung einen Kreditbeschluss für die Beitragszahlungen eingeholt hat, danach aber die Vereinbarung nicht zustande kommt. Auch hier würde man es bei einer Information der Öffentlichkeit belassen.

Art. 9 Baukredite

Die Hauptanwendungsfälle für Kreditbeschlüsse sind Bauprojekte. Sie werden daher mit einer eigenen Regelung berücksichtigt.

Lit. a beschreibt den Kredit, der erforderlich ist, um ein Bauvorhaben soweit zu planen, damit gestützt auf das Ergebnis ein Baukredit (lit. b) eingeholt werden kann. Das Vorgehen mit einem Projektkredit bietet den Vorteil, dass man bei der Genehmigung des Baukredits bereits ein recht verlässliches Bild der zu erstellenden Baute hat. Bei einem Geschäft, für das ein Rahmenkredit (lit. c) vorgesehen ist, wird üblicherweise eine Machbarkeitsstudie, manchmal auch ein Vorprojekt erarbeitet. Auf dieser Basis wird dann ein Rahmenkredit beantragt, welcher die weitere Planung und die Ausführung des Projekts umfasst.

Dass bei Rahmenkrediten der Vorbereitungsgrad des Geschäfts weniger weit fortgeschritten ist als bei Projektkrediten, hat den Vorteil, dass der bis dahin entstandene Aufwand bei einer allfälligen Ablehnung durch das kreditgebende Organ kleiner ist als dann, wenn bereits ein ausgereiftes Projekt ausgearbeitet wurde. Das Verfahren hat aber auch den Nachteil, dass das Vorhaben nach einem positiven Kreditentscheid noch fertig ausgearbeitet werden muss. In diesem Prozess kommt es etwa bei Tiefbauten sehr häufig zu leichten Anpassungen in

der Linienführung einer Strasse oder bei Hochbauten zu Anpassungen im Raumprogramm, welches dem Kreditgeschäft zugrunde gelegen hat. Soweit davon die wesentlichen Teile einer Vorlage nicht erheblich tangiert werden, sind solche Änderungen als verfahrensbedingt zu akzeptieren. Sobald sich aber starke Änderungen in wesentlichen Punkte einer Vorlage ergeben, sind diese durch den Kreditbeschluss nicht mehr gedeckt. Möchte man beispielsweise bei einem Strassenbauprojekt infolge der Weiterführung der Projektierungsarbeiten eine wesentlich neue Linienführung, gilt die Änderung als nicht mehr durch den Rahmenkredit abgedeckt. Möchte man an der wesentlichen Änderung festhalten, muss ein neuer Entscheid des kreditgebenden Organs eingeholt werden.

Art. 10 Controlling

Hier wird der Begriff des Controllings im modernen Sinn definiert. Das Controlling ist eine finanzielle Führungsaufgabe und ist von der Finanzkontrolle zu unterscheiden.

Das Controlling muss jederzeit angemessen sein, das heisst, Kosten und Nutzen sollten im Einklang stehen. Die Intensität des Controllings ist abhängig von der betroffenen Verwaltungseinheit. Das Controlling selbst soll durch ein übergeordnetes Organ, in der Regel die interne Finanzkontrolle, überprüft werden. Es ist sicherzustellen, dass das Controlling auf der Verwaltungsebene überhaupt durchgeführt wird und die getroffenen Massnahmen möglichst einheitlich und sachgerecht sind.

Die Ständekommission muss für das Controlling, das eine spezifische Aufgabe der Verwaltungsführung ist, das Nähere regeln.

Art. 11 Internes Kontrollsystem

Die Ständekommission ist grundsätzlich auch für die interne Kontrolle zuständig. Dieser kommt im Sinne eines umfassenden Risk-Managements eine hohe Bedeutung zu. Sie dient der Strategie des bestmöglichen Vermögensschutzes. Es ist die Aufgabe des Risk-Managements,

- das Vermögen zu schützen,
- die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,
- Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungslegung aufzudecken und zu verhindern,
- die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten und
- die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Bei der Definition der Massnahmen sollten die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt werden. Im Einzelnen umfasst ein internes Kontrollsystem sowohl regulatorische (z.B. Erlass von Weisungen und Reglementen), organisatorische (z.B. Ernennung zuständiger Personen) und technische Massnahmen (z.B. Installation und Aktualisierung eines elektronischen Buchhaltungssystems). Diese Massnahmen sind nach Rücksprache mit der Finanzkontrolle über entsprechende interne Weisungen umzusetzen. Die Leitungen der einzelnen Verwaltungseinheiten sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems.

Art. 12 Interne Finanzkontrolle

Da Art. 10 und 11 bereits gewisse Aufträge der internen Finanzkontrolle enthalten, wird der heute in Art. 9 VFG enthaltene Auftrag an diese in die neue Verordnung übernommen. Der Auftrag wird etwas ausführlicher geregelt als in Art. 9 VFG. Inhaltlich ergeben sich im Vergleich mit der heutigen Praxis aber keine erheblichen Veränderungen.

Wie bereits bisher wird die interne Finanzkontrolle durch die Standeskommission besetzt. Sie erstellt für diese ein Pflichtenheft mit den allgemeinen Aufträgen sowie den massgeblichen Rechten und Pflichten.

Soweit die Aufträge sich nicht bereits aus dem Pflichtenheft ergeben, erteilt die Standeskommission der Finanzkontrolle die zu erledigenden Aufträge. Wie bisher (Art. 9 Abs. 3 VFG) kann die Staatswirtschaftliche Kommission der Standeskommission für spezifische Aufträge Antrag stellen.

Die Verwaltungseinheiten und Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie der unselbstständigen Anstalten sind gehalten, der Finanzkontrolle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Akten auszuhändigen.

Art. 13 Standeskommission

Die einzelnen Zuständigkeiten der Standeskommission werden festgehalten, allerdings nicht im Sinne einer abschliessenden Liste.

Art. 14 Fremdänderungen

In der neuen Verordnung werden die Grundlagen für die interne Finanz- und Projektkontrolle in Art. 12 gelegt. Teilweise enthalten bereits die Art. 10 und 11 Elemente dieses Auftrags. Mit der Neuregelung und der Übernahme der massgeblichen Festlegungen für das Finanz- und Projektcontrolling aus der Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung kann Art. 9 VFG aufgehoben werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Verordnung soll zusammen mit dem Staatsorganisationsgesetz in Kraft treten. Der Grosse Rat wird das Datum festlegen.

4 Behördenverordnung

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Da die Bestimmungen des Staatsorganisationsgesetzes über die Behörden und damit auch über die Amtspflichten für alle Behörden im Kanton gelten, sollten im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes auch bestehenden Bestimmungen über die Amtserfüllung oder das Amtsgeheimnis in Bezirks- oder Gemeindereglementen überprüft werden. Widersprüche sind zu beseitigen.

4.2 Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 2 Amtserfüllung

Die Regelung zur Amtserfüllung wird wegen ihres bedeutenden Inhalts neu auf die Gesetzesebene genommen, und zwar als Art. 7 SOG. Art. 2 BehV kann daher aufgehoben werden. Es ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Art. 3 Amtsgeheimnis

Die Art. 3 Abs. 1 und 2 BehV werden ebenfalls auf die Gesetzesebene verschoben. Art. 3 Abs. 1 BehV wird neu zu Art. 8 Abs. 1 SOG, Art. 3 Abs. 2 BehV zu Art. 8 Abs. 2 SOG.

Von der heutigen Bestimmung in Art. 3 BehV bleibt einzig Abs. 3 bestehen. Da dieser nur noch den Materialumgang nach Rücktritten regelt, ist der Titel der Bestimmung anzupassen.

Art. 5 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung regelt heute die Staatshaftung für Behördenmitglieder. Künftig wird dieser Sachverhalt im Staatsorganisationsgesetz geregelt (Art. 46 f. SOG). Art. 5 BehV kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

5 Personalverordnung

5.1 Allgemeine Bemerkungen

In der Mehrheit handelt es sich bei den vorgesehenen Änderungen der Personalverordnung um rein formale Anpassungen, die wegen der Verlagerung von Regelungen ins Staatsorganisationsgesetz vorzunehmen sind.

Im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Gesetzes über die politischen Rechte wird die Revision der Personalverordnung wahrscheinlich noch mit einer zusätzlichen Regelung zur Unvereinbarkeit einer Mitarbeit im Kanton und eines Mandats im Grossen Rat oder in einem Gericht ergänzt. Diese Ergänzung wird dann im Rahmen des Gesetzgebungspakets mit dem Gesetz über die politischen Rechte dargelegt und erläutert.

5.2 Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Personalverordnung und die darauf beruhenden Erlasse gelten für die Bezirke und Gemeinden schon heute, soweit diese keine eigenen Regelungen haben. Da neu im Staatsorganisationsgesetz ebenfalls Personalbestimmungen für den Kanton enthalten sind, muss die Umschreibung des Bereichs, für welchen die subsidiäre Geltung für die Bezirke und Gemeinden gilt, neu gefasst werden. Zudem sollen nicht mehr alle Gemeindetypen, also Schul- und Kirchgemeinden sowie Feuerschaugemeinde, einzeln aufgezählt werden, sondern in Übereinstimmung mit der Begrifflichkeit in der neuen Verfassung nur noch von Gemeinden gesprochen werden.

Art. 2 Anwendbares Recht

Eine analoge Anpassung, wie sie in Art. 1 Abs. 2 PeV vorgenommen wird, ist auch in Art. 2 Abs. 1 PeV umzusetzen. Nicht nur die Verordnung und die darauf beruhenden weiteren Erlasse sind massgeblich, sondern das kantonale Recht, einschliesslich der Personalbestimmungen im Staatsorganisationsgesetz.

Abs. 2 kann aufgehoben werden, weil die Bestimmung neu in Art. 24 Abs. 1 SOG geführt wird.

Der Titel der Bestimmung wird gemäss den vorgenommenen Änderungen leicht angepasst.

Art. 3 Zuständigkeit

Wie bereits in Art. 1 und 2 PeV wird auch hier der Verweis auf das kantonale Recht umfassender formuliert, sodass die Personalbestimmungen des Staatsorganisationsgesetzes ebenfalls erfasst sind.

Art. 7a Datenweitergabe

Die Regelung über den Datenschutz wird wegen ihres Gewichts neu als Art. 25 SOG geführt. Art. 7a PeV kann aufgehoben werden.

Art. 26 Unvereinbarkeit (neu)

Die Haftung der Arbeitgeberseite für widerrechtliche Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursacht haben, wird neu in Art. 46 f. SOG geregelt. Art. 26 Abs. 1 und 2 PeV können aufgehoben. Es bleibt noch Abs. 3, welcher das Vorgehen bei strafbaren Handlungen beschreibt. Der Titel von Art. 26 PeV ist entsprechend anzupassen.

6 Gebührenverordnung

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Überführung von Inhalten aus der Gebührenverordnung in den Finanzteil des Staatsorganisationsgesetzes macht eine Revision der Verordnung nötig. Es ergeben sich keine materiellen Änderungen.

6.2 Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 2 Gebührenpflicht

Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil der Inhalt vollständig in Art. 45 SOG integriert wird.

Art. 3 Gebührenpflichtige

Abs. 1 der Bestimmung wird aufgehoben, da der Inhalt neu als Art. 45 Abs. 3 SOG geführt wird. Da mit der Aufhebung von Abs. 1 in der Bestimmung nur noch der Fall der solidarischen Haftung geregelt wird, ist auch der Titel der Bestimmung anzupassen.

7 Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse

7.1 Allgemeine Bemerkungen

Auch die Änderungen in dieser Verordnung sind rein formeller Natur.

7.2 Bemerkungen zu den Änderungen

Titel

Da die Verordnung noch keine Abkürzung hat, wird dem Titel eine solche angefügt.

Art. 1 Rechtsform und Zweck

Die Rechtsform der Versicherungskasse wird neu in Art. 28 Abs. 2 SOG festgelegt. Es bleibt weiterhin dabei, dass die Kasse eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist.

8 Inkrafttreten

Die Finanzhaushaltsverordnung und die Revision der erwähnten Verordnungen sollen zusammen mit dem Staatsorganisationsgesetz in Kraft treten. Der Grosse Rat wird das Datum festlegen.